

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens |
| Herausgeber: | Schweizerische Armenpfleger-Konferenz |
| Band: | 42 (1945) |
| Heft: | (2) |
| Rubrik: | B. Entscheide kantonaler Behörden |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In solchen Fällen ist es allerdings streng zu nehmen mit dem Nachweis der Konkordatsunwürdigkeit. Nach dieser Richtung könnte der Einwand Graubündens, Zürich habe nicht das Nötige getan, um den Mann auf bessere Wege zu bringen, beachtlich sein. Im vorliegenden Falle ist aber nicht dargetan, daß Zürich sich nicht bemüht hätte, und außerdem steht die Nutzlosigkeit solcher Bemühungen genügend fest. Zuzuwarten, Geduld zu haben, eine Chance der Besserung zu geben, kann dem Wohnkanton nur dann zugemutet werden, wenn die Konkordatsunwürdigkeit nicht schon sicher feststeht und erst damit erstellt wird, daß solche Versuche fruchtlos verlaufen.

Aus diesen Gründen hat das Departement beschlossen:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

4. Verwandtenbeitragsstreit. *Als erstinstanzlicher Richter im Verwandtenbeitragsstreit kann der Regierungsstatthalter, ohne an die Beweisanträge der Parteien gebunden zu sein, diejenigen Maßnahmen anordnen, die er zum Entscheid als notwendig erachtet; Auslagen für Beweismaßnahmen trägt der Staat.*

In dem vor dem Regierungsstatthalter von B. hängigen Verwandtenbeitragsstreit der A. D., geb. 1901, von G., gegen ihren Bruder F. D., in B., hat der Regierungsstatthalter am 2. August 1944 verfügt:

„1. Über den Gesundheitszustand der A. D., vorgenannt, ist ein amtliches Gutachten einzuholen.

2. Mit der Durchführung der Expertise wird beauftragt die Medizinische Poliklinik der Universität Bern, Freiburgstraße 6.

3. Dem Experten sind folgende Fragen zu stellen:

a) An was leidet Frl. A. D.?

b) Ist der Gesundheitszustand derart, daß sie ihren Lebensunterhalt nicht oder nur teilweise selber verdienen kann? Wenn ja, seit wann ist Frl. D. gänzlich resp. teilweise arbeitsunfähig, und wie lange wird diese gänzliche bzw. teilweise Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich dauern?

c) Welche Behandlungen sind notwendig, um diese Leiden beheben zu können?

d) Welche Spitäler, Sanatorien usw. erscheinen für die Behandlung der festgestellten Leiden geeignet?

e) Auf welchen ungefähren Betrag werden die monatlichen Kosten zu stehen kommen?

f) Hat der Experte sonst noch etwas beizufügen?

4. Zur Durchführung dieser Begutachtung hat die Klägerin der unterzeichneten Amtsstelle einen Kostenvorschuß von Fr. 350.— zu leisten.

5. Das Verfahren bleibt bis zur Vorschußleistung sistiert.

6. Diese Verfügung ist den Parteien durch Zustellung je eines Doppels zu eröffnen. Für die Klägerin gilt sie gleichzeitig als Zahlungsaufforderung.“

Gegen diese Verfügung hat Fürsprecher F. namens der Klägerin rechtzeitig gemäß Art. 45 Abs. 2 VRPG Beschwerde erhoben mit dem Antrag, es sei die Verfügung aufzuheben und der Regierungsstatthalter anzuweisen, eine die Klägerin nicht belastende Regelung der Vorschußleistung zu treffen. Zur Begründung der

Beschwerde wird ausgeführt: Es sei aktenkundig und werde vom Beklagten nicht bestritten, daß die Klägerin völlig mittellos sei, bilde doch gerade die Mittellosigkeit und die Unmöglichkeit, für ihren Unterhalt sorgen zu können, die Veranlassung, daß sich die Klägerin zur Beschreitung des Rechtsweges gegen ihren Bruder habe entscheiden müssen. Indem der Regierungsstatthalter die Weiterbehandlung der Klage von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig mache, verschließe er der Klägerin tatsächlich sein Forum. Die Klägerin verfüge über die notwendigen Mittel zur Leistung eines Kostenvorschusses nicht und werde sie auch in absehbarer Zeit nicht aufbringen können. Sie müßte daher auf die Weiterführung des Prozesses verzichten, wenn die Verfügung nicht aufgehoben werde. Die Verfügung bedeute für die Klägerin eine Rechtsverweigerung. Der Vorschuß für die Begutachtungskosten sei gemäß Art. 39 Abs. 3 VRPG dem Beklagten aufzuerlegen, der die Begutachtung dadurch veranlaßt habe, daß er die Richtigkeit der von der Klägerin bisher zu den Akten gegebenen Arztzeugnisse in Zweifel ziehe. Eventuell seien die Kosten durch den Staat vorzuschießen.

Der Regierungsstatthalter bemerkt zu der Beschwerde:

Die von der Klägerin vorgelegten ärztlichen Zeugnisse und Kurvorschläge seien bestritten und bilden keinen liquiden Beweis für Art, Maß und Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit der Klägerin. Ein amtliches Gutachten, das sich nicht nur über den Gesundheitszustand der Explorandin und die Heilungsaussichten, sondern auch über Notwendigkeit, Art, Ort und Mindestkosten einer Heilkur ausszusprechen hätte, sei nicht zu umgehen. Die Klägerin sei in der Lage gewesen, ihren Unterstützungsanspruch selbständig einzuklagen, und die Armenbehörden haben keinen Anlaß gehabt, ihr beizustehen. Der Vorschuß für Beweisauslagen dürfe daher nicht von der Armenbehörde, sondern müsse von der Klägerin verlangt werden. Der Regierungsstatthalter führt außerdem noch aus:

„ . . . Doch können die fraglichen Beweiskosten u. U. erheblich herabgesetzt werden, so wenn sich der Richter vorerst mit einem Bericht eines offiziellen Ligarztes bzw. der örtlichen Tuberkulosefürsorge begnügt, wobei sich dieser Bericht nebst einem summarischen Untersuchungsbefund über die geeignetste Art einer Kontrolluntersuchung äußern würde. Der Beklagte hat in Art. 16 der Rechtschriften eine Kontrolluntersuchung in Leysin angeregt, und es wäre in der Tat möglich, das endgültige Gutachten zu verschieben und der Abteilung R. oder S. in Leysin zu übertragen. Zwischen Kontrolluntersuchung und anschließender Dauerbehandlung liegt oftmals nur ein gradueller Unterschied. Wir glauben, daß eine gründliche Kontrolluntersuchung mit Liegekur von zwei bis drei Monaten auf Rechnung der Unterstützungspflichtigen angeordnet und dementsprechend dem Beklagten und seinen Geschwistern belastet werden könnte.“

Dementsprechend könnte eine Abspaltung der Rechtsbegehren in der Weise versucht werden, daß vorerst die Klage nur im Umfange der Kosten einer gründlichen Untersuchung in einer Höhenstation zugesprochen würde. Auf Grund dieser Kontrolluntersuchung wäre es ein leichtes, von der betreffenden Station ein bündiges Gutachten zu erhalten, dessen bescheidene Kosten ohne weiteres mit dem Pflegegeld verrechnet werden könnten. Je nach Auskunft der Gutachter hätte hernach eine definitive bzw. Neufestsetzung des Unterstützungsbeitrages Platz zu greifen.“

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Gemäß Art. 7. und 10 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 zum Schweiz. Zivilgesetzbuch ist der Regierungsstatthalter die zuständige Behörde

zur Festsetzung der Leistung unterstützungspflichtiger Blutsverwandter und finden für das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betr. die Verwaltungsrechtspflege Anwendung. Dieses bestimmt in Art. 39 Abs. 3:

„Die durch Untersuchungsmaßnahmen verursachten Auslagen sind durch diejenige Partei vorzuschießen, welche die betreffende Maßnahme beantragt hat. Die Auslagen für amtlich angeordnete Maßnahmen trägt vorläufig der Staat, und es sind dieselben im Urteil zu verrechnen.“

Demgegenüber enthält § 16 Abs. 3 des Armen- und Niederlassungsgesetzes in der Fassung des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Juni 1935 folgende Bestimmung über das Verfahren in Verwandtenbeitragssachen:

Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter ist stempel- und gebührenfrei. Der Staat trägt die Auslagen. Im Verfahren vor dem Regierungsrat können der unterliegenden Partei die Gebühren und Auslagen auferlegt werden.“

Es handelt sich hier, wie der Regierungsrat bereits früher entschieden hat (Monatsschrift XXX, Nr. 120) um eine Spezialvorschrift, die der allgemeinen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vorgeht. Auslagen für Beweismaßnahmen trägt der Staat. Das gilt sowohl für den Fall, daß eine Armenbehörde als Klägerin auftritt, als auch wenn die Unterstützung beanspruchende Person selber ihre Verwandten einklagt. Wenn sogar das Gemeinwesen, das ohne weiteres in der Lage wäre, die Kosten für Beweismaßnahmen, die es beantragt hat, vorzuschießen, von der Vorschußpflicht befreit ist, muß um so mehr die Privatperson davon befreit sein, die Verwandtenunterstützungen gerade deshalb einklagt, weil sie selber nicht einmal die Mittel für den notwendigsten Lebensunterhalt, geschweige denn für Prozeßkosten aufbringt. Im Zivilprozeß könnte die Klägerin das Armenrecht verlangen; im Verwaltungsprozeß, der dieses nicht kennt, ist sie durch die Bestimmung des § 16 Abs. 3, des Armengesetzes vor Prozeßkostenverfügungen geschützt, die, wie die Beschwerde richtig ausführt, einer Rechtsverweigerung gleichkämen oder was die Vorinstanz zu vermeiden glaubte — die Klägerin zwingen würden, die Armenbehörde in Anspruch zu nehmen.

Die Verfügung des Regierungsstatthalters von B. ist daher aufzuheben, insoweit sie der Klägerin einen Kostenvorschuß für Beweismaßnahmen auferlegt. Aber auch dem Beklagten kann ein solcher Vorschuß nicht auferlegt werden, weil der maßgebende § 16 Abs. 3 des Armengesetzes es nicht vorsieht, und weil der Beklagte übrigens die ärztliche Begutachtung der Klägerin nicht beantragt hat.

2. Der Regierungsstatthalter kann als erstinstanzlicher Richter im Verwandtenbeitragsstreit auf Kosten des Staates diejenigen Maßnahmen anordnen die er zum Entscheid als notwendig erachtet. Er ist an Beweisanträge der Parteien, die ihm ungenügend scheinen, nicht gebunden; anderseits kann und muß er unnötigen Aufwand ablehnen. Gerade die Unentgeltlichkeit des Verfahrens verpflichtet die Parteien, zu einem möglichst ökonomischen Vorgehen Hand zu bieten. Die hievor wiedergegebenen Ausführungen des Regierungsstatthalters in seiner Vernehmlassung zeigen einen möglicherweise gangbaren Weg. Jedenfalls ist der Vorschlag den Parteien zu unterbreiten.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird gutgeheißen, und Ziff. 4, 5 und der zweite Satz von Ziff. 6 der Verfügung des Regierungsstatthalters von B. vom 2. August 1944 werden aufgehoben.

2. Der Regierungsstatthalter von B. wird angewiesen, mit den Parteien Maßnahmen zu einer möglichst ökonomischen Fortführung des Verfahrens zu er-

örtern und gegebenenfalls auch auf die übrigen Punkte seiner Verfügung vom 2. August 1944 zurückzukommen.

3. Kosten werden keine gesprochen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 24. Oktober 1944.)

5. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern setzt die Beitragspflicht gemäß ZGB Art. 329 keine günstigen Verhältnisse beim Pflichtigen voraus, sondern dieser ist verpflichtet, sich nötigenfalls bis zu seinem eigenen Existenzminimum hinab einzuschränken.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 4. Oktober 1944 J. S., geboren 1872, von W., pens. Tramangestellter, verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. ab 1. September 1944 einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 30.— für die Unterstützung seiner Tochter M. S., geb. 1910, zurzeit im Spital in B., zu bezahlen. Gegen diesen Entscheid hat J. S. rechtzeitig den Rekurs erklärt mit dem Begehr, es sei der Beitrag auf monatlich Fr. 10.— herabzusetzen. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. beantragt Nichteintreten auf den Rekurs, eventuell Abweisung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. J. S. bezeichnet seine Eingabe vom 13. 10. 1944 an das Regierungsstatthalteramt B. ausdrücklich als Rekurs. Wenn er darin auch den Regierungsstatthalter um Wiedererwägung seines Entscheides ersucht, so wird doch sein Wille dahin gehen, daß der noch nicht rechtskräftige Entscheid von der zuständigen Instanz überprüft werde. Die Eingabe ist daher als Weiterziehung im Sinne von Art. 33 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu betrachten, und es ist darauf einzutreten.

2. Der verheiratete Rekurrent bestreitet weder die Unterstützungsbedürftigkeit seiner (an Tuberkulose erkrankten) Tochter, noch seine grundsätzliche Beitragspflicht. Er hält aber einen monatlichen Beitrag von Fr. 30.— für zu hoch. Der Rekurrent versteuert pro 1944 kein Vermögen, wohl aber ein vorjähriges Pensionseinkommen von Fr. 4700.—. Er macht freilich geltend, der gesetzliche Rentenanspruch betrage bloß Fr. 4250.—; auf die im letzten Jahr ausgerichtete Teuerungszulage dürfe er nicht rechnen. Diese Befürchtung darf als unbegründet bezeichnet werden, die zuständigen Behörden werden kaum die den Rentnern aus Billigkeitsgründen gewährten Teuerungszulagen wieder aufheben, so lange die Teuerung andauert. Aber auch wenn die Zulagen nicht mehr gewährt würden, übersteige das Einkommen des Rekurrenten immer noch das heute für ein Ehepaar geltende Existenzminimum und müßte der von der Vorinstanz festgesetzte Beitrag immer noch als angemessen betrachtet werden. Denn im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ist die Beitragspflicht gemäß Art. 329 ZGB streng; sie setzt keine günstigen Verhältnisse beim Pflichtigen voraus, sondern mutet ihm zu, sich nötigenfalls in seiner Lebenshaltung wesentlich, ja bis zu seinem eigenen Existenzminimum hinab einzuschränken. Den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Rekurrenten hat der Regierungsstatthalter weitherzig Rechnung getragen, indem er den Rekurrenten bei einem Monatseinkommen von Fr. 391.— und einem (betreibungs-, nicht etwa armenrechtlichen) Existenzminimum von Fr. 300.— bloß zu einem Beitrag von Fr. 30.— ab 1. September 1944 verurteilte, statt, wie die Gesuchstellerin es verlangt hatte, zu Fr. 50.— ab 3. Juli 1944. Der Rekurs muß also abgewiesen werden; der Rekurrent hat die oberinstanzlichen Kosten zu tragen.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Rekurs wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 4. 10. 1944 bestätigt.
2. Der Rekurrent wird zur Bezahlung der oberinstanzlichen Kosten von Fr. 20.50 (einschließlich Stempel) verurteilt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 1. Dezember 1944.)

6. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Unterstützungspflicht besteht so lange, als andererseits die Unterstützungsbedürftigkeit andauert. — Spätere Leistungen des Pflichtigen können mit früheren nicht verrechnet werden. — Die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit beim beitragsberechtigten Verwandten beeinflußt grundsätzlich die Beitragspflicht der Verwandten nicht.*

Der Amtsverweser von T. hat am 29. 9. 1944 U. L., geboren 1878, Zimmermeister und E. L., geb. 1882, Schlossermeister, verurteilt, der Armenverwaltung von T. ab 4. 6. 1944 einen monatlichen Verwandtenbeitrag von je Fr. 15.— für ihren gemäß Konkordat unterstützten Bruder G. L., geb. 1888, zurzeit in einer Heil- und Pflegeanstalt, zu bezahlen. Diese Entscheide hat die Armenverwaltung T. rechtzeitig weitergezogen mit dem Antrag, die Gebrüder L. seien den ursprünglichen Rechtsbegehren entsprechend zu monatlichen Beiträgen von je Fr. 20.— zu verurteilen. Die Brüder L. beantragen die Abweisung der Rekurse.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Es hätte sich schon vor der ersten Instanz gerechtfertigt, die beiden Verfahren zu vereinigen, indem die beiden Rekurrenten aus dem gleichen Rechtsverhältnis (Art. 328 und 329 ZGB) belangt werden und außerdem am gleichen Ort wohnen. Die erstinstanzlichen Akten und Urteilsbegründungen stimmen zum größten Teil wörtlich überein. In solchen Fällen ist die Streitgenossenschaft gemäß Art. 24 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und Art. 36 der Zivilprozeßordnung zulässig (*Leuch*, N. 4 zu Art. 36 ZPO) und im Interesse der Prozeßökonomie namentlich mit Rücksicht auf die Unentgeltlichkeit des erstinstanzlichen Verfahrens (§ 16 ANG) vom Richter von Amtes wegen anzuordnen (vgl. Entscheid des Regierungsrates vom 24. 10. 1944 i. S. Danz). Die beiden Verfahren sind deshalb vor oberer Instanz zu vereinigen.

2. Die beiden Rekursbeklagten sind selbständig erwerbende Handwerksmeister, verheiratet, und ihre Kinder sind erwachsen. U. L. ist neben der Erbschaft seines verstorbenen Bruders E. Teilhaber einer Kollektivgesellschaft, die im Jahr 1943 ein Jahreseinkommen von Fr. 20 300.— und ein reines Grundsteuerkapital von Fr. 14 660.— versteuerte; überdies versteuerte U. L. ein privates Kapitaleinkommen von Fr. 300.— und ein reines Grundsteuerkapital von Fr. 41 860.—. E. L. war pro 1943 für ein Einkommen von Fr. 16 300.— eingeschätzt, glaubt aber, die Einschätzung werde im Steuerrekursweg auf Fr. 8000.— herabgesetzt werden. Überdies versteuert er ein reines Grundsteuerkapital von Fr. 13 440. Mit Recht bezeichnet die Vorinstanz diese Verhältnisse als günstig und erklärt, daß den beiden Rekursbeklagten ein monatlicher Verwandtenbeitrag von je Fr. 20.— wohl zugemutet werden könnte. Zu Unrecht hat sie die Beiträge aus dem Grunde ermäßigt, weil U. und E. L. den Bruder jahrelang durchgehalten haben, und weil dessen Unterstützungsbedürftigkeit einerseits darauf beruhe, daß er den vorehelichen Sohn seiner (verstorbenen) Ehefrau adoptiert und ihm eine

Berufslehre ermöglicht, und anderseits darauf, daß er sich dem Trunk ergeben habe. Die Unterstützungspflicht besteht solange, als auf der andern Seite die Unterstützungsbedürftigkeit andauert; spätere Leistungen können nicht mit früheren verrechnet werden. Auch der Grund der Unterstützungsbedürftigkeit des beitragsberechtigten Verwandten beeinflußt die grundsätzliche Unterstützungs- pflicht der Verwandten nicht (Entscheide des Regierungsrates in der Monats- schrift f. b. Verwaltungsrecht Bd. 24 Nr. 179, 26 Nr. 28, 27 Nr. 62, 35 Nr. 152, 39 Nr. 108). Dasselbe gilt von dem Umstand, daß die beiden Rekursbeklagten, die wohl in absehbarer Zeit ihre Erwerbstätigkeit aufgeben werden, nach ihrer Darstellung keine Lebens- oder Altersversicherungen besitzen und auf ihre Er- sparnisse angewiesen sein werden (bezüglich E. L. ist übrigens die Feststellung der Vorinstanz, daß er in allernächster Zeit seine Berufstätigkeit werde aufgeben müssen, aktenwidrig; das hat nur U. L. von sich behauptet). Allen diesen Um- ständen und Verhältnissen hat bereits die Armenverwaltung T. in weitherziger Weise Rechnung getragen, indem sie von den Rekursbeklagten nur je Fr. 240.— jährlich verlangt, obschon die Unterstützungsauslagen über Fr. 1000.— im Jahr betragen, und wie die Beklagten anerkennen, zurzeit nicht gesenkt werden können. Lägen nicht die erwähnten besondern Umstände vor, so müßten die beiden Re- kursbeklagten angesichts ihres Einkommens und Vermögens zu einem wesentlich höhern Beitrag verurteilt werden. Auch ein Beitrag des in Genf in ärmlichen Ver- hältnissen lebenden, invaliden und nur beschränkt erwerbsfähigen Adoptiv- sohnes des G. L. würde die Unterstützungskosten zweifellos nicht decken und hätte keinen Einfluß auf die Beitragspflicht der beiden Rekursbeklagten. Sollten sich später, z. B. infolge Aufgabe der Erwerbstätigkeit, die Verhältnisse der Re- kursbeklagten wesentlich ungünstiger gestalten, so wird es ihnen freistehen, eine Herabsetzung der Beiträge oder eine Befreiung davon zu verlangen. Zurzeit aber erscheint die von der Vorinstanz vorgenommene Herabsetzung nicht als gerech- fertigt. Die beiden Rekursbeklagten sind heute in der Lage, einen monatlichen Verwandtenbeitrag von je Fr. 20.— zu leisten, ohne sich in ihrer Lebenshaltung wesentlich einschränken zu müssen (vgl. z. B. die Entscheide des Regierungsrates vom 2. Juni 1944 i. S. Minder, vom 7. Juli 1944 i. S. Bigler und vom 31. Oktober 1944 i. S. Anliker). Der Rekurs der Armenverwaltung T. muß daher in beiden Fällen gutgeheißen werden. Das hat die Verurteilung der beiden Beklagten zu den oberinstanzlichen Kosten zur Folge.

Aus diesen Gründen wird in Abänderung der erstinstanzlichen Entscheide erkannt:

1. U. und E. L. werden ein jeder verurteilt, der Armenverwaltung T. ab 4. Mai 1944 einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 20.— an die Unterstützung ihres Bruders G. L. zu bezahlen. Die Beiträge sind auf den 4. jeden Monats fällig, erstmals 4. Juni 1944.

2. U. und E. L. haben die oberinstanzlichen Kosten von Fr. 21.— je zur Hälfte zu bezahlen.

3. . .

4. Die Armendirektion wird den Entscheid den heimatlichen Konkordats- behörden zur Kenntnis bringen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 24. November 1944.)